

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kurtscheid vom 29.09.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kurtscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kurtscheid in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### Artikel 1

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2001 i.d.F. vom 23.12.2022 außer Kraft.

Kurtscheid, den 29.09.2023

Ortsgemeinde Kurtscheid

Wittlich, Ortsbürgermeister

### **Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kurtscheid**

**gültig ab 30.09.2023**

#### **I. Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte	2.775,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Gemischten Grabstätte	320,00 €
5. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte	1.275,00 €

#### **II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelgrabstätte	950,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.900,00 €
c) für jede weitere Grabstelle	950,00 €
2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) eines Doppelurnengrabes	1.200,00 €
b) je weitere Urne	600,00 €
c) Überlassung je weitere Urne in einer Wahlgrabstätte (der evtl. Betrag für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird angerechnet)	320,00 €

3. Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	
a) Einzelgrabstelle	35,00 €
b) Doppelgrabstelle	70,00 €
c) jede weitere Grabstelle	35,00 €
d) Urnenwahlgrab	50,00 €

### III. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber	
a) Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
b) Einzelgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
c) Urnengrab	260,00 €
2. Wahlgrab	
a) Einzelgrabstelle	620,00 €
b) Doppelgrab je Bestattung	620,00 €
c) jede weitere Grabstelle	620,00 €
d) Urnengrab je Bestattung	270,00 €

### IV. Sonstige Gebühren

1. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der Bestattungsgebühren berechnet.	
2. Benutzung der Trauerhalle je Tag	110,00 €
3. Benutzung der Leichenkammer bis 4 Tage	90,00 €
Jeder weitere Tag	20,00 €
4. Herstellung einer Grabumrandung (neuer Friedhof)	
a) bei Erdbestattung je Grabstelle	195,00 €
b) bei Urnenbestattung je Grabstelle	150,00 €
5. Für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen	
a) Reihen- und Urnengrabstätten, Einzelwahlgräber	260,00 €
b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	480,00 €
6. Ausführen von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet (z.B. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen).	
7. Verwaltungsgebühren je Erstellung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	17,00 €